

# Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

## Harald Quandt Industriebeteiligungen GmbH

### VORWORT

Die Harald Quandt Industriebeteiligungen GmbH („**HQIB**“) übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. HQIB und ihre verbundenen Unternehmen gemäß **Anlage 1** (nachfolgend gemeinsam „**HQIB-Gruppe**“) haben die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten umgesetzt bzw. setzen diese fortlaufend um. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert die Verfahrensordnung Sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird.

#### 1. HINWEISABGABE

##### 1.1 Wer kann melden?

Jede Person oder Organisation kann einen Hinweis abgeben (nachfolgend „**Hinweisgebende Person**“).

##### 1.2 Wo kann ein Hinweis abgegeben werden?

Hinweise können wie folgt bei der **internen Meldestelle** abgegeben werden:



Über die dafür eingerichtete E-Mail-Adresse

beschwerdeverfahren@hq-ib.com

Meldungen an die Meldestelle können rund um die Uhr abgegeben werden. Hinweise können in deutscher und englischer Sprache abgegeben werden. Eine Kennzeichnung mit „**Vertraulich**“ wird empfohlen.

### **1.3 Was kann gemeldet werden?**

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der HQIB-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

### **1.4 Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?**

Eine anonyme Hinweisabgabe ist grundsätzlich möglich. Zur Vertraulichkeit von Meldungen, siehe auch nachstehend Abschnitt 4.2.

### **1.5 Gegenstand der Meldung**

Je detaillierter die Informationen und die Beschreibung der Situation sind, desto effektiver kann die Meldestelle Meldungen bearbeiten, bewerten und untersuchen. Die Meldestelle kann nur solchen Meldungen wirksam nachgehen, die ausreichend detaillierte Informationen über das mögliche Fehlverhalten bzw. das menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiko enthalten. Folgende Fragen sollen Sie bei der Situationsbeschreibung unterstützen:

- Was hat sich genau ereignet?
- Dauert der Vorgang noch an bzw. über welchen Zeitraum hat der Vorgang stattgefunden?
- Wo hat der Vorgang stattgefunden bzw. findet dieser statt?
- Welche Personen sind in den Vorgang involviert?
- Betrifft dieser Vorgang auch Sie selbst?
- Wie und wann haben Sie von dem Vorgang erfahren?
- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen?
- Können diese Ihre Schilderungen ggf. bestätigen?

Auch wenn Sie als Hinweisgebende Person möglicherweise nicht alle Einzelheiten zu einem Vorfall kennen, möchten wir Sie ermutigen, sich so bald wie möglich zu äußern. Wir sind uns bewusst, dass Hinweisgebende Personen eine Momentaufnahme melden und keinen umfassend aufgeklärten Vorgang.

## **2. BEARBEITUNG VON MELDUNGEN**

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über den Ablauf nach Eingang einer Meldung geben:

## 2.1 Was passiert nach dem Meldungseingang?

**Dokumentation:** Die Meldestelle dokumentiert telefonisch oder persönlich mitgeteilte Meldungen durch Niederschrift (Inhaltsprotokoll). Der Hinweisgebenden Person wird die Möglichkeit gegeben, das Protokoll einzusehen, ggf. Anpassungen vorzunehmen und durch Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Nach der Vornahme solcher Änderungen oder Korrekturen kann die Hinweisgebende Person eine schriftliche Empfangsbestätigung von der internen Meldestelle verlangen, die verpflichtet ist, diese Bestätigung innerhalb von höchstens sieben Kalendertagen zu erteilen.

**Anonymität:** Soweit dies von der jeweiligen Hinweisgebenden Person gewünscht ist, kann die erstellte Niederschrift zur Wahrung der Anonymität ohne Dokumentierung des Namens der Hinweisgebenden Person erfolgen.

**Eingangsbestätigung:** Sofern bei Abgabe einer Meldung Kontaktinformationen der Hinweisgebenden Person ersichtlich sind, die eine schriftliche Eingangsbestätigung (z.B. postalisch oder per E-Mail) ermöglichen, bestätigt die Meldestelle oder das jeweilige Mitglied den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen postalisch oder per E-Mail.

## 2.2 Wie wird die Meldung bearbeitet und geprüft?

Die Meldestelle prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach Abschnitt 1.3 fällt, hält mit der Hinweisgebenden Person Kontakt und prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung. Sofern zur Bearbeitung der Meldung weitere Informationen erforderlich sind, ersucht die Meldestelle die Hinweisgebende Person um weitere Informationen. Die Meldestelle ergreift auch angemessene Folgemaßnahmen, soweit angezeigt.

## 2.3 Welche Folgemaßnahmen kommen in Betracht?

Als Folgemaßnahmen kann die Meldestelle insbesondere

- interne Untersuchungen bei der jeweiligen HQIB-Gesellschaft oder bei der jeweiligen Abteilung durchführen und betroffene Personen kontaktieren,
- die Hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
- das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
- das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine zuständige Behörde abgeben.

## 2.4 Wer erlangt im Rahmen von internen Untersuchungen Kenntnis von der Meldung?

Die Meldestelle führt die interne Untersuchung zur Aufklärung des der Meldung zugrundeliegenden Sachverhalts federführend und unabhängig durch.

Sofern keine Gründe entgegenstehen, erfolgt die interne Untersuchung in Abstimmung und mit Unterstützung eines hierfür bei der betroffenen HQIB-Gesellschaft sowie ggf. der Holdinggesellschaft HQIB *ad hoc* eingerichteten Aufklärungsteams, bestehend aus hierfür gesondert autorisierten Personen. HQIB stellt insoweit sicher, dass die jeweiligen Mitglieder des Aufklä-

rungsteams bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und frei von Interessenskonflikten sind. Zur Vertraulichkeit und Datenschutz, siehe Abschnitt 3.2 und 3.3. Weiterhin kann HQIB externe, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater für die Durchführung der internen Untersuchung hinzuziehen.

Die Meldestelle berichtet grundsätzlich an die Geschäftsführung der HQIB.

## 2.5 **Wie lange dauert die Bearbeitung einer Meldung?**

Die Dauer der Bearbeitung einer Meldung hängt vom Einzelfall ab. Die Meldestelle gibt der Hinweisgebenden Person jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Das bedeutet nicht, dass die Untersuchung abgeschlossen ist. Da HQIB eine umfassende und verantwortungsvolle Untersuchung der Hinweise durchführt, kann diese auch länger als drei Monate in Anspruch nehmen.

Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die Hinweisgebende Person darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

## 3. **VERFAHRENSGRUNDSÄTZE**

Im Folgenden Abschnitt möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verfahrensgrundsätze geben:

### 3.1 **Wie werden Hinweisgebende Personen geschützt?**

#### 3.1.1 **Keine Repressalien**

**Jede Form der Benachteiligung von Hinweisgebenden Personen ist untersagt.** Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und durch die der Hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Ausgenommen hiervon sind bewusst falsche Meldungen der Hinweisgebenden Person. Diese können zu negativen Konsequenzen für die Hinweisgebende Person führen.

#### 3.1.2 **Ausschluss der Verantwortlichkeit**

HQIB wird die Hinweisgebende Person nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich machen, sofern die Beschaffung nicht als solche oder der Zugriff nicht als solcher eine eigenständige Straftat darstellt. Die Hinweisgebende Person verletzt auch keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die bei einer Meldung erfolgte Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich

gemacht werden, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken.

### **3.1.3 Schadensersatz nach einer Falschmeldung**

Die Hinweisgebende Person kann zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung unrichtiger Informationen entstanden ist.

## **3.2 Wie wird Vertraulichkeit sichergestellt?**

### **3.2.1 Need-to-Know-Prinzip**

Die Sicherheit und Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden Person hat höchste Priorität für HQIB. Da HQIB höchstmögliche Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleisten möchte, sind die Meldestelle sowie autorisierte Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Meldestelle sowie autorisierte Personen haben die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

- der Hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, oder die Hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
- der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
- der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Die Identität der vorgenannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden (siehe dazu auch Abschnitt 3.2.3 und 3.2.4). Bei der Bearbeitung wird das Need-to-Know-Prinzip eingehalten, d. h. nur die für die Bearbeitung notwendigen Personen oder Stellen werden informiert. Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist.

### **3.2.2 Kein Schutz bei Falschmeldungen**

Die Identität einer Hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht geschützt.

### **3.2.3 Offenlegung von Informationen über die Identität einer Hinweisgebenden Person**

Informationen über die Identität einer Hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person ermöglichen, dürfen ansonsten nur weitergegeben werden, wenn die Weitergabe gesetzlich zulässig ist oder in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden, aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

Die Meldestelle hat die Hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt hat, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

Der Hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe schriftlich oder elektronisch darzulegen.

Darüber hinaus dürfen Informationen über die Identität der Hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, weitergegeben werden, wenn die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und die Hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat.

Die Einwilligung muss für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität gesondert und in Textform vorliegen. Die Regelung des § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

#### **3.2.4 Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind**

Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen von der internen Meldestelle an die jeweils zuständige Stelle weitergegeben werden

- wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt,
- sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen in der jeweiligen Organisationseinheit erforderlich ist,
- sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist,
- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde,
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

#### **3.3 Wie werden personenbezogene Daten geschützt?**

Die mitgeteilten Informationen werden im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen behandelt. Die Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 8 LkSG bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

Es werden nur die personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet und gespeichert, die zur Bearbeitung der Meldung erforderlich sind. Nach Beendigung des Verfahrens und bestehender Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten anonymisiert oder gelöscht. Nähere Informationen können unserer **Datenschutzerklärung** entnommen werden.

### **3.4 Einvernehmliche Streitbeilegung**

HQIB steht es frei, in jeder Phase des Beschwerdeverfahrens auch ein Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung anzubieten.

\*\*\*

Bei Fragen zu dieser Richtlinie wenden Sie sich bitte an Lutz Gerhard unter [beschwerdeverfahren@hq-ib.com](mailto:beschwerdeverfahren@hq-ib.com).